

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 56 (1949)

Heft: 4

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/Februar	
	1949	1948
	q 1000 Fr.	q 1000 Fr.
Ausfuhr:	4 527	15 152
Einfuhr:	325	1 813
	805	2 881

Nach dem Rückschlag der Ausfuhr im Monat Januar bringt der Februar eine bemerkenswerte Erhöhung und die Summe von 8,8 Millionen Fr. steht sogar über dem Monatsdurchschnitt 1948, der sich allerdings auf nur 6,7 Millionen Fr. belaufen hatte. So erfreulich und wohl auch unerwartet diese Aufwärtsbewegung ist, so ist zunächst zu bemerken, daß die Ziffern eines Monats für die Beurteilung einer Jahresausfuhr in keiner Weise maßgebend sind, und ferner, daß auch eine Monatsausfuhr im Betrage von annähernd 9 Millionen Fr. weit hinter den Umsätzen zurückbleibt, die für eine normale Beschäftigung der Weberei und des Ausfuhrhandels erforderlich sind. So nehmen denn auch die Klagen über die ungenügenden Ausfuhrmöglichkeiten kein Ende und werden bestärkt durch die Enttäuschungen, die die schweizerische Seiden- und Rayonindustrie im neuen Wirtschaftsabkommen mit Großbritannien erleben mußte. Da die Unterhandlungen mit Frankreich über den Abschluß einer neuen Vereinbarung unterbrochen werden mußten und das gleiche in bezug auf die Besprechungen mit den Vertretern der deutschen Westzone zutrifft, so zeigt sich auch für die nächste Zukunft kein Lichtblick.

Belgien hält seinen Rang als weitaus wichtigstes Bezugsland aufrecht. Wie lange die große Aufnahmefähigkeit Belgiens, das sich natürlich auch in andern Ländern bedient, anhalten wird, ist ungewiß; sicher ist aber, daß der internationale Wettbewerb in Brüssel schon die schärfsten Formen angenommen hat. Dänemark ist an zweiter Stelle gerückt und Schweden, wohin die Ausfuhr wieder in bescheidenem Maße einsetzen konnte, nimmt den dritten Rang ein. Die Umsätze mit den andern Ländern sind bescheiden und verdienen nur deshalb Erwähnung, weil sie immerhin den Beweis erbringen, daß es an Anstrengungen nicht fehlt, um jeden irgendwie in Frage kommenden Markt zu beliefern.

Die Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben geht nicht nur der Menge nach zurück, sondern es läßt sich auch für die Preise eine anhaltende Senkung wahrnehmen. So stellte sich der Durchschnittspreis im Monat Februar 1948 noch auf rund 46 Fr. je kg, um im Februar des laufenden Jahres auf rund 32½ Fr. zu fallen. Es fehlt also nicht am guten Willen, um dem Konjunkturumschlag Rechnung zu tragen, doch haben die in dieser Richtung gebrachten Opfer eine Grenze, da vorläufig weder die Preise für Rohstoffe noch die Löhne und Gehälter und übrigen Auslagen eine Herabsetzung erfahren haben und die Ausrüstpreise bisher nur in bescheidenem Umfange gesenkt worden sind. An der Mehrausfuhr dem Monat Januar gegenüber sind alle Gewebekategorien und insbesondere auch diejenige der Zellwollgewebe beteiligt; nur die Tücher machen eine Ausnahme. Die Ausfuhr seidener Gewebe ist in langsamem Steigen begriffen, trotzdem sie von seiten der ausländischen Regierungen auf besonders großen Widerstand stößt; einen gewissen Ausgleich bilden dagegen die ansehnlichen Verkäufe in der Schweiz.

Im Februar hat nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben dem Vormonat gegenüber zugenommen, wobei bezeichnenderweise insbesondere die seideneren Gewebe eine Aufwärtsbewegung aufweisen. Bei diesen sind es die chinesischen Gewebe, die wenigstens der Menge nach an der Spitze

stehen; die französische Ware nimmt dagegen dem Werte nach die erste Stelle ein, wie überhaupt — im Gegensatz zu der schweizerischen Entwicklung — die Ausfuhr französischer Seiden- und Rayongewebe im ständigen Wachsen begriffen ist. Der Durchschnittswert der eingeführten Ware belief sich im Monat Februar auf rund 62 Fr. je kg, steht also beträchtlich über dem betreffenden Satz für die schweizerische Ausfuhr. Vielleicht liegt darin ein Hinweis auch für die schweizerische Preispolitik!

Der Rückgang bei der Einfuhr ausländischer Ware kommt zweifellos der einheimischen Erzeugung zugute, für die der immer noch sehr aufnahmefähige schweizerische Markt immer mehr an Bedeutung gewinnt. Es läge nun nahe, angesichts der bedrohlichen Lage der Ausfuhr, sich den inländischen Absatz durch die Wiedereinführung von Kontingentierungsmaßnahmen einigermaßen zu sichern, und dies umso mehr, als der schweizerische Zolltarif namentlich für seidene Gewebe keinen nennenswerten Schutz bietet. Die Ergreifung solcher Maßnahmen bedarf jedoch reiflicher Ueberlegung, und zwar schon deswegen, weil bei dem System der zweiseitigen Kontingentierungsabkommen, die schweizerische Ausfuhr im wesentlichen nur durch die Einfuhr ausländischer Ware bezahlt werden kann. Die zuständigen schweizerischen Behörden haben denn auch bisher jede Einfuhrbeschränkung für Industrieerzeugnisse abgelehnt.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Eine Großhandelsfirma (Manipulant) hatte das von ihr gekaufte Kunstseidengarn (Azetat-Setilose und Viskose) einer ZWirnerei verkauft und alsdann die gewirnte Ware dem ZWirner wieder abgekauft. Der Manipulant erteilte alsdann einer Lohnweberei den Auftrag, aus dem Posten Azetat-Setilose und Viskose-Crêpe einen Crêpe Sablé, Satinqualität herzustellen. Im Laufe des ersten Halbjahres 1948 lieferte die Weberei alsdann rund 11 300 m ab.

Der Weber stieß von Anfang an auf Schwierigkeiten, indem ihm zu große und zum Teil auch zu weich gewickelte Kreuzspulen geliefert wurden und überdies das Material zum Teil unsauber war. Der Weber meldete seinem Auftraggeber die Fehler, fuhr aber in der Fabrikation weiter, nachdem auch mit der ZWirnerei Rücksprache genommen worden war und die von der Seidentrocknungsanstalt gemachten Proben kein ungünstiges Ergebnis gezeigt hatten. Angesichts des zum Teil fehlerhaften Rohstoffes ließ auch das Gewebe zu wünschen übrig, was wiederum den Manipulanten zu Vorbehalten und zur Forderung eines beträchtlichen Rabattes veranlaßte, der im verlangten Ausmaße von der Lohnweberei jedoch abgelehnt wurde, da die beanstandeten Fehler ausschließlich durch den mangelhaften Rohstoff verschuldet seien. Für das Schiedsgericht kamen noch rund 6000 m in Frage, da 5000 m durch den Manipulanten schon verkauft worden waren, allerdings mit Einräumung zahlreicher Taren.

Das Schiedsgericht ließ zunächst neue Seriplaneproben durch die Seidentrocknungsanstalt vornehmen, die teils ein gutes und teils ein sehr schlechtes Ergebnis zeigten. Die Prüfung der Stücke ergab, daß die Ware an sich zwar gut gewoben war, jedoch Streifen und teilweise körnige Streifen aufwies. Das Schiedsgericht kam zum Schlusse, daß der Ausfall des Stoffes im wesentlichen bedingt sei durch die Beschaffenheit und die Aufmachung des Rohmaterials und stellte anhand der ihm zur Verfügung gestellten Muster und der von ihm angeordneten Untersuchungen fest, daß es sich bei dem verwendeten Kunstseidengarn nicht um eine einwandfreie und für den heiklen Artikel Crêpe-Sablé-Satin geeignete Qualität handle.

Im besondern zu beanstanden seien das Format und die Wicklung der Crêpespulen, die für die Verwendung des Materials als Zettel ungeeignet sei. Den Lohnweber treffe immerhin insofern ein Verschulden, als er trotz Feststellung der vorhandenen Rohstoffmängel die Ware weiter verarbeitet habe, ohne eindeutige Ablehnung seiner Verantwortung. Der Manipulant hatte für den bei den noch vorhandenen rund 6000 m Rohware zu erwartenden Schaden vom Weber eine Vergütung von 3200 Franken verlangt, was ungefähr der Hälfte des Façonlohnes entsprochen hätte; das Schiedsgericht erachtete eine Summe von Fr. 1200.— als angemessen.

In einem andern Falle hatte sich das Schiedsgericht mit einem Anstand zwischen zwei Firmen des Großhandels zu befassen. Die eine Firma hatte von der andern auf Grund eines Bestellmusters einen Posten von 120 m Bemberg lavable, roh, gekauft. Sie ließ alsdann einen Coupon hellblau färben, wobei Kettstreifen zutage traten. Der gleiche Mangel zeigte sich bei der Ausrüstung durch eine zweite und durch eine dritte Färberei. Der Verkäufer vertrat infolgedessen den Standpunkt, daß die Rohware einwandfrei sei und vom Käufer ohne Rabatt übernommen werden müsse.

Die von beiden Parteien an das Schiedsgericht gestellte Frage, ob die von den drei Färbereien ausgerüstenen Coupons einer marktfähigen Primaware entsprechen, wurde nach eingehender Prüfung vom Schiedsgericht bejaht, und zwar in dem Sinne, daß die Anforderungen, die normalerweise an diesen Artikel gestellt werden könnten, erfüllt seien.

Eidgenössische Preiskontrollstelle. Unter der Uberschrift: „Arbeitsbeschaffung durch die Eidgen. Preiskontrollstelle?“ meldet die Schweiz. Politische Korrespondenz, daß einem bedeutenden Unternehmen der Textilindustrie zu Anfang des Jahres von der Preiskontrollstelle umfangreiche Erhebungen zuhanden des Paritätischen Stabilisierungsausschusses angekündigt wurden. Ein Fragebogen lag bei, mit welchem Auskunft verlangt wurde über die Zeit, welche die Erledigung der zu Beginn, wie auch zu Ende des Jahres 1948 vorhanden gewesenen Aufträge beanspruchte, ferner eine genaue Aufstellung der anfangs und Ende 1948 vorhandenen Aufträge mit Angabe des tatsächlichen Verkaufspreises für jeden Artikel. Es wurde weiter eine Aufstellung der im Jahr 1948 erzielten Produktion mit Angabe der Breite, der Farbstellung, der Garnnummern, des Materialwertes und der Façonlöhne je lfm, wie auch der Gesamtmeterzahl, des Höchstpreises je lfm für jeden Artikel gefordert und endlich die Zahl der aufgestellten Webstühle und der zu Beginn 1948 in Betrieb befindlichen Maschinen!

Das Unternehmen antwortete der Eidg. Preiskontrolle, daß der Auftragsbestand seit 1945/47, der damals 12—20 Monate betragen habe, heute auf 2—5 Monate gefallen sei. Diese Feststellung sage genug und mehr als jede zeitraubende Erhebung, die ja nur der Vergangenheit diene. Der Bestellungseingang sei so klein, daß im Sommer 1949 eine scharfe Krise in Aussicht stehe.

Die Meldung der Schweiz. Politischen Korrespondenz muß dahin ergänzt werden, daß die Eidg. Preiskontrollstelle auf Wunsch der Stabilisierungs-Kommission ihre Erhebungen bei der Textilindustrie anscheinend auf breiter Grundlage durchzuführen beabsichtigt, um insbesondere festzusetzen, ob die seinerzeit aufgestellten Verfügungen in bezug auf Höchstpreise und Margen heute noch berechtigt sind. Die Tatsache, daß es seit langem überhaupt nicht mehr möglich ist, für den Verkauf von Rayon- und Zellwollgeweben in der Schweiz Preise zu erzielen, die gemäß den Verfügungen der Preiskontrolle noch zulässig wären, sollte in Zeiten eines so ausgesprochenen Konjunkturmenschwunges auch den Behörden genügen. Zur Feststellung dieser Tatsachen bedarf es keiner langwierigen und zeitraubenden Erhebungen, son-

dern nur eines Einblickes in die Verkaufspreise des Detailhandels, die über den Preisabschlag in eindringlicher Weise Aufschluß geben. Auch die bei den großen Ausverkäufen zutage getretenen Preise lassen in dieser Beziehung an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Ausfuhr nach Oesterreich. Zwischen der Schweiz und Oesterreich besteht wohl ein Zahlungsabkommen, aber es sind bis jetzt noch keine Warenlisten vereinbart worden. Es sind nun Unterhandlungen in Aussicht genommen, um auch mit Oesterreich ein Wirtschaftsabkommen abzuschließen, das den gegenseitigen Warenaustausch ordnet. Oesterreich war früher ein bedeutender Abnehmer schweizerischer Seidenwaren und da die einheimische Industrie infolge der Abspaltung der Tschechoslowakei vorläufig bei weitem nicht über die Erzeugungsmöglichkeiten verfügt, um den Inlandsbedarf zu decken, so sollten für die Lieferung schweizerischer Seiden- und Rayongewebe beträchtliche Möglichkeiten offen stehen.

Ausfuhr nach Argentinien. Die argentinische Zentralbank hat neue Einfuhr- und Devisenvorschriften erlassen, wobei zwei Warenlisten aufgestellt wurden. Die erste enthält Erzeugnisse, die zwar als notwendig, aber nicht als unentbehrlich betrachtet werden, wie z. B. Garne aus Wolle, Baumwolle, Seide oder Kunstseide; diese Waren werden zur Einfuhr zugelassen, jedoch ohne daß dafür eine amtliche Devisenzuteilung gewährt wird. Die zweite Warenliste umfaßt die Erzeugnisse, die als unentbehrlich betrachtet werden, wie Chemikalien; diese haben Anspruch auf amtliche Devisenzuteilung.

Im übrigen sind inmer noch Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Argentinien im Gange, um die gegen schweizerische Erzeugnisse angeordnete argentinische Einfuhrsperrre zu beseitigen.

Ausfuhr nach Indien. Zwischen der Schweiz und Indien ist ein Abkommen getroffen worden, das den gegenseitigen Warenaustausch für die Zeit vom 1. März 1949 bis 28. Februar 1950 regelt. Von der für die schweizerische Ausfuhr nach Indien vorgesehenen Gesamtsumme von 92 Millionen Franken (bei einer Ausfuhr im Jahre 1948 in der Höhe von 81 Millionen Fr.) entfallen ungefähr 10% auf Textilerzeugnisse, was als sehr bescheiden betrachtet werden muß. Bei den Unterhandlungen auch mit diesem Lande hat sich jedoch gezeigt, daß aus der Schweiz in erster Linie Maschinen, Apparate und Chemikalien verlangt werden, während Textilerzeugnisse und Uhren als sog. „less essentials“ angesehen und für den wirtschaftlichen Ausbau des Landes als unnötig betrachtet werden. Die schweizerische Verhandlungsdelegation hat sich denn auch in dringlicher Weise einsetzen müssen, um für Textilerzeugnisse ein nennenswertes Kontingent zu erwirken.

Ausfuhr nach Südafrika. Die durch die Südafrikansche Union Anfang November 1948 angeordneten Kontingierungsmaßnahmen, die in der Praxis zunächst einer Einfuhrsperrre gleichkamen, haben die schweizerischen Firmen der Seidenindustrie und des Handels, für welche dieses Land damals das zweitgrößte Absatzgebiet darstellte, in empfindlicher Weise getroffen. Von den Bundesbehörden wurde denn auch sofort verlangt, daß zum mindesten die nachweisbar getätigten Abschlüsse noch zur Ausführung gelangen könnten und endlich die Aufrechterhaltung der Lieferungsmöglichkeiten, wenn auch in einem gegen früher etwas beschränkten Maß gefordert. Nachdem nun die Erhebungen über den Umfang der notleidenden Geschäfte abgeschlossen sind, entsendet der Bundesrat in der Person des Herrn E. de Keller einen Sonderbeauftragten nach Johannesburg, um die Belange der schweizerischen Ausfuhrindustrie zu wahren und auch in Zukunft zu vertreten. Da Herr de Keller in Südafrika aufgewachsen ist und die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, so ist zu erwarten, daß er seine Aufgabe mit Erfolg durchführen kann.

Dänemark. Die dänische Regierung hat die schon vor dem Krieg bestandene Freiliste für die Einfuhr gewisser Waren kürzlich auf einige neue Artikel ausgedehnt. Zu diesen zählen nunmehr auch die Müllergräzen, Fischgarne, Maschinenfilze sowie weitere Erzeugnisse, die aber nicht zu der Textilindustrie gehören. Für diese Ware ist keine dänische Einfuhrbewilligung notwendig.

Handelsabkommen zwischen Frankreich und Schweden. Am 25. Februar ist zwischen den beiden Ländern ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das sofort in Kraft getreten ist. Frankreich hat sich dabei ansehnliche Kontingente für die Ausfuhr seiner wichtigsten Erzeugnisse gesichert. Es handelt sich dabei, soweit Seidenwaren in Frage kommen, in Millionen schwedischen Kronen: um folgende Posten:

Gezwirnte Seiden für Industriezwecke 0,7, Näh- und Stickseiden für den Kleinverkauf hergerichtet 1,1, Bänder und elastische Gewebe 0,7, Seiden- und Rayongewebe 2,5, Baumwoll- und Zellwollgewebe 4, Wollgewebe 6,5.

Britischer Wollkredit an Frankreich. Gleich wie in den Jahren 1947-48 und 1948-49 hat eine britische Bankengruppe auch für die Saison 1949-50 der französischen Wollindustrie einen „revolving“ Kredit gewährt, der diesmal mit £ 10 000 000 (Schw. Fr. 1731/2 Millionen) um rund ein Viertel kleiner ist als jeder der vorausgegangenen Kredite. Die Transaktion wurde durch das Pariser Bankhaus Lazard Frères & Cie., für Rechnung des Groupeement d'Importation et de Répartition de la Laine, der Einfuhr- und Verteilerorganisation der gesamten französischen Wollindustrie durchgeführt.

Der Kredit ist ausschließlich für den Ankauf von Wolle in Großbritannien oder britischen Wollvorräten in Übersee bestimmt. Die Kreditsumme wurde diesmal reduziert, weil der französischen Wollindustrie jetzt auch £ seitens der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC, Organisation for European Economic Cooperation) zum Zwecke von Wollankäufen zur Verfügung gestellt werden.

Die Laufzeit des Kredits beginnt im April 1949 und endet mit 30. Juni 1950. Der vorgenannte Groupeement wird daher in der Lage sein die Wollankäufe ohne Unterbrechung auch nach Ablauf des 1948 gewährten Kredits (Juni 1949) fortzusetzen. Die maximale Beanspruchung aus den zwei Krediten, die zwischen April und Juni 1949 parallel laufen, darf £ 12 500 000 nicht übersteigen, und wird nach dem 30. Juni 1949 auf £ 10 000 000 reduziert.

Wie in den früheren Abkommen ist die Rückzahlung auch des neuen Kredits an die Ausfuhr französischer Wollartikel gebunden. Diese Kredittransaktion ist bestimmt, die Ausfuhr von Wolle aus dem Sterlinggebiet zu erleichtern, und hilft gleichzeitig Frankreich seine laufenden Handelsverbindungen durch die Steigerung der Ausfuhr von Wollartikeln in der Waage zu halten. Frankreich wurde auf jeden Fall vor die Notwendigkeit gestellt sein, sich für seine Wolleinfuhr Sterling zu verschaffen, um seine Wollindustrie in Gang halten zu können.

-G. B.-

Großbritannien — Aufhebung der Textiltrationierung. Nach fast achtjähriger Dauer wurde die Textiltrationierung in Großbritannien mit 15. März 1949 aufgehoben.

Diese Maßnahme wird, den Worten des Handelsministers gemäß, die Versorgung des Inlandmarktes mit Textilartikeln kaum verbessern, weil nach wie vor das Hauptaugenmerk der Textilindustrie auf die Ausfuhr gerichtet sein muß. Steigende Preise, teilweise beruhend auf höheren Kosten von eingeführten Rohmaterialien und teilweise auf gesteigerte Löhne haben im übrigen eine gewisse Zurückhaltung im kaufenden Publikum hervorgerufen. Dieser Preisentwicklung wird mit dem Aufhören der Rationierung nicht freier Lauf gelassen, denn trotz der Rückkehr zum freien Verkauf bleibt die Preiskontrolle für Textilwaren bestehen. Um die minderbemittelten Bevölkerungsschichten vor der Gefahr einer Abwanderung der Fabrikation von den sogenannten „Nützlichkeitsgeweben“ zu den Geweben höherer und deshalb teurer und mehr Gewinn bringender Gewebe zu verhindern, kündigte der Handelsminister bereits eine Erhöhung des Anteils von „Nützlichkeitsstoffen“ auf 80% der Gesamtproduktion an, verglichen mit einem Anteile der 1948 zwischen 70 und 75% schwankte.

In offiziellen Kreisen denkt man, daß Angebot und Nachfrage einander balancieren werden, wobei in einigen Kategorien nach wie vor noch ein ziemlicher Mangel herrschen wird, wie etwa in gewissen Baumwoll- und Rayonartikeln. Anderseits wird befürchtet, daß Hotels und Pensionen die jetzige Gelegenheit ergreifen werden, um ihre Versorgung an Bett- und Tischwäsche aufzufüllen, und sich diese Tendenz zum Schaden der Hausfrauen auswirken könnte. Sollte sich diese Befürchtung bewahrheiten, werden besondere Maßnahmen getroffen werden.

Vom rein administrativen Standpunkt aus wurde hervorgehoben, daß die Aufhebung der Textiltrationierung rund 1000 Angestellte in Regierungsämtern und rund 9000 mit Schreib- und Registrararbeiten beschäftigt gewesene Beamte in den verschiedenen Textilindustriezweigen zu anderer Verwendung freigemacht hat. -G. B.-

Die italienische Textilausfuhr 1948 ist gegenüber 1947 in den meisten Sparten stark angestiegen, während die Ausfuhrmengen von 1938 nur bei Baumwoll-, Hanf- und Wollgarnen sowie Kunstseidengeweben übertroffen werden konnten. Charakteristisch ist auch der Rückgang der Ausfuhr von fertigen Stoffen, was vor allem im Verlust der kolonialen Absatzmärkte und dem Aufbau eigener Textilindustrien (zuerst Webereien) in verschiedenen traditionellen Textilabsatzgebieten Italiens seine Ursache hat. Im einzelnen wurden exportiert (in Tonnen):

	1948	1947	1938
Baumwollgarne	34 140	17 304	19 373
Baumwollstoffe	14 954	10 781	41 129
Hanfgarne	4 456	4 099	3 250
Rohhanf und Hanfwerk	20 051	13 548	42 390
Wollgarne	3 724	4 464	2 115
Wollstoffe	6 270	5 957	9 643
Rohseide	1 401	950	2 562
Seidenstoffe	155	186	209
Seidenmischstoffe	19	37	93
Kunstfasern und -abfälle	34 754	14 083	39 394
Kunstfaserstoffe	5 675	4 691	3 205
Kunstfasermischgewebe	1 676	2 634	12 355

Dr. E. J.

Industrielle Nachrichten

Schweizerische Ausrüstungsindustrie. Der Verband der Schweiz. Textilveredlungs-Industrie hat zu den Tarifen der Gruppen 4 (Gewebe ganz oder teilweise aus Kunstseide oder Zellwolle) und 5 (Gewebe ganz oder teilweise aus Seide) verschiedene Ergänzungen veröffentlicht, die sich auf die Umschreibung des Begriffs „gleichartige Qualität“, auf die Preise für Zutaten und

auf die Daunendicht-Behandlung von Geweben beziehen; endlich werden einige der bisherigen Vorschriften durch Neufassungen ersetzt.

Die Maschinendruckereien teilen ferner mit, daß der bisher für die Ausfuhr nach der Südafrikanischen Union bewilligte Exportrabatt aufgehoben werde, da die von diesem Land verfügten Einfuhrbeschränkungen die